

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Goldbach“ (1. Teiländerung)

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 28.05.2008 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Goldbach“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grenzen der bereits bebauten Grundstücke mit der Flurstücksnummer 2300/1 und 2300/3,
- im Osten durch das noch unbebaute Grundstück mit der Flurstücksnummer 2302/1,

- im Süden als auch im Südwesten durch die Sântisstraße und das Flurstück 2302/2,
- im Westen durch die K 7772.

Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 01.04.2008.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Goldbach“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abt. Stadtplanung & Baurecht, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen

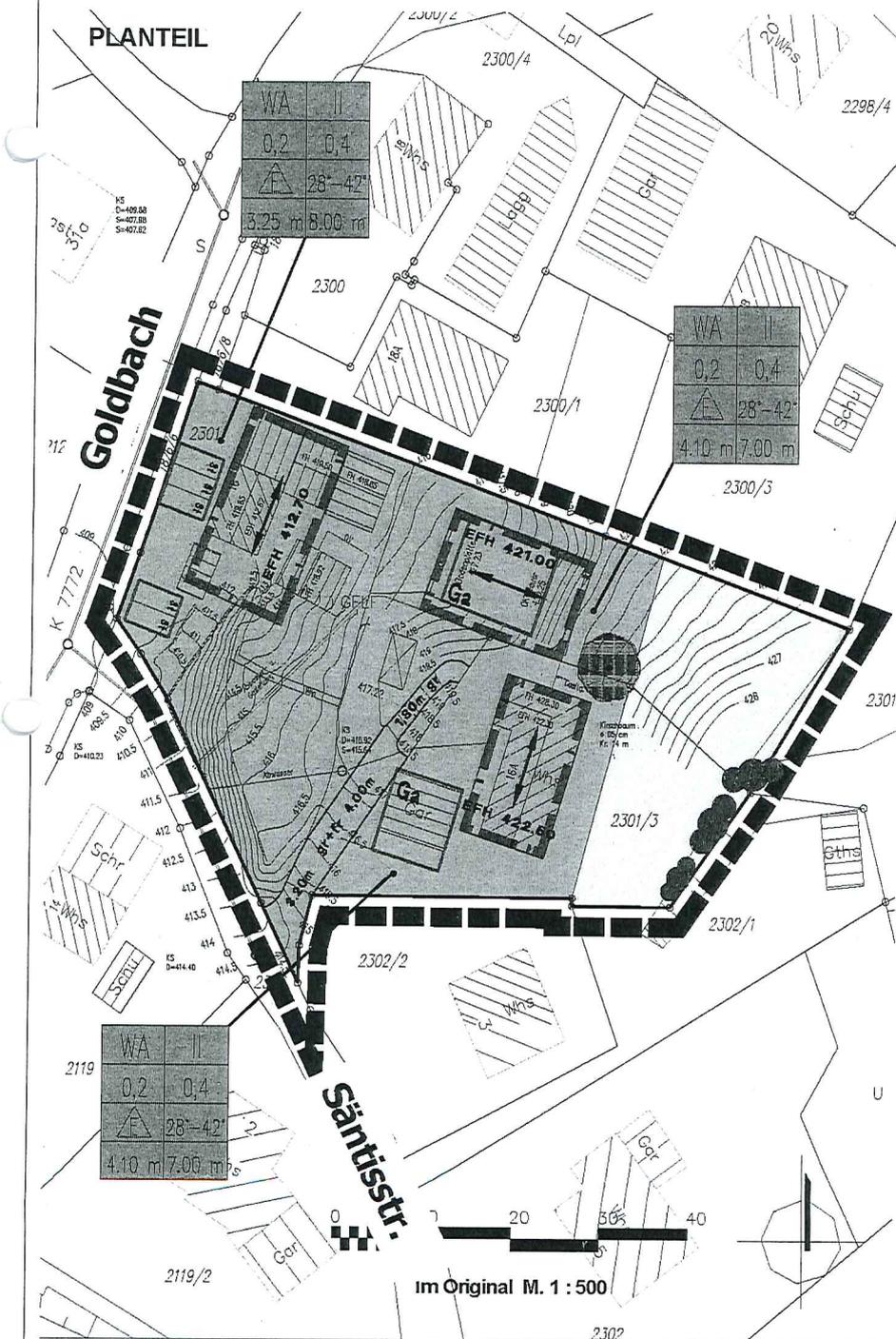
während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die bezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Stadtplanung & Baurecht

Bebauungsplan „Goldbach“ (1. Teiländerung), Rechtsplan



In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Nußdorf-Nord“ (10. Teiländerung)

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 28.05.2008 in öffentlicher Sitzung die 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Nußdorf-Nord“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt durch die Straßen

- „Zum Döbel“ im Westen,
- „Zum Zander“ im Norden,
- „Zum Felchen“ im Osten sowie durch
- die Bebauung der Straße „Zur Grundel“.